

FAQ: UBV-Modul

Häufig gestellte Fragen

Eine Information für Zivildiensteinrichtungen

Stand: 1. September 2023

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundeskanzleramt, Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Zivildienstserviceagentur, Marxergasse 2, 1030 Wien

Stand: 1. September 2023

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes ausgeschlossen ist. Rechtsausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorinnen und Autoren dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Inhaltsverzeichnis

Allgemein.....	4
Was ist das UBV-Modul?	4
Wer kann das UBV-Modul absolvieren?	4
Anmeldung/Absolvierung/Kosten.....	5
Ab wann kann der Zivildienstleistende das UBV-Modul absolvieren?	5
Wo findet die Ausbildung zum UBV-Modul statt?	5
Wie hoch sind die Kosten für das UBV-Modul? Fallen diese auch an, wenn der Zivildienstleistende den Kurs nicht besteht bzw. die Ausbildung abbricht?	5
Muss eine Einrichtung den Zivildienstleistenden während der Ausbildung weiterhin bezahlen?	6
Wie läuft die Prüfung ab und wie gehe ich vor, wenn der Zivildienstleistende den Kurs nicht besteht?.....	6
Theoretische Ausbildung.....	6
Praktische Ausbildung	6
Wie viele Tage darf der Zivildienstleistende maximal abwesend sein bzw. gibt es eine Anwesenheitspflicht?	6
Wen muss ich über die Anmeldung/Absolvierung informieren?.....	7
Kurszeit.....	8
Erhält die Einrichtung von der Zivildienstserviceagentur während des Kurses weiterhin das Zivildienstgeld?	8
Wird der Einrichtung während des Kurses ein Ersatz-Zivildienstleistender zugewiesen?	8
Nach Absolvierung des UBV-Moduls	9
Welchen Nachweis erhält man nach Abschluss des UBV-Moduls?	9
Welchen Tätigkeiten dürfen Zivildienstleistende nach Absolvierung des UBV-Moduls nachgehen?	9
Welche Ausbildungsinhalte werden mit dem UBV-Modul vermittelt?	10
Erhalten Zivildienstleistende mit UBV-Modul mehr Geld?	11
Muss das Formular „Vereinbarung über den qualifizierten Einsatz“ ausgefüllt werden? ..	11
Wer haftet bei allfälligen Schäden durch einen Zivildienstleistenden, welcher das UBV-Modul absolviert hat?	11

Allgemein

Was ist das UBV-Modul?

Das Ausbildungsmodul **Unterstützung bei der Basisversorgung (UBV)** berechtigt Zivildienstleistende (nach erfolgreicher Absolvierung) in Arbeitsbereichen - wie der Behindertenarbeit, Betreuung in Langzeiteinrichtungen oder der Betreuung zu Hause - zur Unterstützung bei Eigenaktivitäten sowie bei der Basisversorgung.

Das Modul umfasst:

- 100 Stunden Unterricht: 80 Stunden Gesundheits- und Krankenpflege und 20 Stunden Einführung in die Arzneimittellehre
- 40 Stunden Praktikum: unter Aufsicht und Anleitung einer/eines Diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegers/in (DGKP)

Wer kann das UBV-Modul absolvieren?

Grundsätzlich jeder Zivildienstleistende in Einrichtungen, die in einer der folgenden Sparten anerkannt sind:

- Sozial- und Behindertenhilfe
- Altenbetreuung
- Krankenbetreuung, Gesundheitsvorsorge
- Krankenanstalten

Anmeldung/Absolvierung/Kosten

Ab wann kann der Zivildienstleistende das UBV-Modul absolvieren?

Die Anmeldung für das UBV-Modul kann grundsätzlich bereits mit Antritt des Zivildienstes und **schriftlicher Zustimmung** des Zivildienstleistenden erfolgen.

Informieren Sie sich bei den Anbietenden über die Anmeldemodalitäten.

Wo findet die Ausbildung zum UBV-Modul statt?

Die Ausbildung wird von verschiedenen Organisationen/Bildungseinrichtungen angeboten.

Wie hoch sind die Kosten für das UBV-Modul? Fallen diese auch an, wenn der Zivildienstleistende den Kurs nicht besteht bzw. die Ausbildung abbricht?

Die Kosten betragen je nach Anbietenden ca. 720 – 1.200 Euro.

Diese hat die Einrichtung, welche den Zivildienstleistenden anmeldet, zu tragen. Bitte beachten Sie allfällige Nebenkosten, wie bspw. Unterbringung.

Bzgl. der Kosten bei Nichtbestehen bzw. Abbruch gelten die Rahmenbedingungen des jeweiligen Anbietenden. Der Zivildienstleistende oder die Zivildienstserviceagentur sind nicht für die Kostentragung zu belangen.

Muss eine Einrichtung den Zivildienstleistenden während der Ausbildung weiterhin bezahlen?

Ja, der Zivildienstleistende muss auch für die Dauer des UBV-Moduls die Grundvergütung und angemessene Verpflegung bzw. Verpflegungsgeld erhalten.

Wie läuft die Prüfung ab und wie gehe ich vor, wenn der Zivildienstleistende den Kurs nicht besteht?

Theoretische Ausbildung

Für die erfolgreiche Absolvierung des UBV-Moduls muss der Zivildienstleistende (im Rahmen einer Abschlussprüfung) zwei Einzelprüfungen positiv bestehen. Dabei darf jede Einzelprüfung **höchstens zweimal wiederholt** werden.

Praktische Ausbildung

Die Beurteilung der praktischen Ausbildung erfolgt durch eine/n Angehörige/n des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege. Die Prüfung darf **höchstens einmal wiederholt** werden.

Für den Fall, dass der Zivildienstleistende die Prüfungen nicht besteht und keine Prüfungswiederholungen mehr möglich sind, besteht die Möglichkeit, den gesamten Kurs **einmal** zu wiederholen (bzw. **zweimal** bei Nichtbestehen aufgrund von Abwesenheit).

Wie viele Tage darf der Zivildienstleistende maximal abwesend sein bzw. gibt es eine Anwesenheitspflicht?

Teilnehmende Zivildienstleistende sind grundsätzlich verpflichtet, an der theoretischen und praktischen Ausbildung in vollem Umfang teilzunehmen.

Wenn berücksichtigungswürdige Gründe oder Krankheit vorliegen, dürfen teilnehmende Zivildienstleistende maximal 20 % der Unterrichtseinheiten der theoretischen Ausbildung versäumen.

Wen muss ich über die Anmeldung/Absolvierung informieren?

Es muss weder die Zivildienstserviceagentur noch das Amt der Landesregierung über die Anmeldung bzw. Absolvierung informiert werden.

Es wird aber empfohlen, im Falle einer behördlichen Überwachung Dokumente bereit zu halten, die die Teilnahme bzw. Absolvierung des UBV-Moduls bestätigen.

Kurszeit

Erhält die Einrichtung von der Zivildienstserviceagentur während des Kurses weiterhin das Zivildienstgeld?

Ja, Kategorie I und II Einrichtungen bekommen während des UBV-Moduls weiterhin das Zivildienstgeld.

Wird der Einrichtung während des Kurses ein Ersatz-Zivildienstleistender zugewiesen?

Nein, der Einrichtung wird kein Ersatz-Zivildienstleistender zur Verfügung gestellt.

Nach Absolvierung des UBV-Moduls

Welchen Nachweis erhält man nach Abschluss des UBV-Moduls?

Für Zivildienstleistende wird nach positivem Abschluss des Ausbildungsmoduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“ ein Zeugnis ausgestellt.

Welchen Tätigkeiten dürfen Zivildienstleistende nach Absolvierung des UBV-Moduls nachgehen?

WICHTIG: Bei allen genannten Tätigkeiten sind die Vorschriften des Zivildienstgesetzes und des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes zu beachten!

Zivildienstleistende sind im Rahmen der Basisversorgung zu **Hilfstätigkeiten gemäß § 3 ZDG** (siehe Erläuterungen zur Regierungsvorlage der Zivildienstgesetz-Novelle 1991 im besonderen Teil zu § 3 ZDG, 249 der Beilagen; XVIII. GP, Seite 18) **unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung eines/einer Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege (DGKP) oder eines Arztes/einer Ärztin** heranzuziehen. Sie sind nicht berechtigt, leitende, eigenverantwortliche, eine bestimmte Fachausbildung und Erfahrung voraussetzende Dienstleistungen auszuführen. Ergänzend dazu enthält das ZDG in § 38 Abs. 3 die Vorgabe, Zivildienstleistende nach Maßgabe der Aus- und Fortbildungen möglichst hochwertig einzusetzen. Neben den zivildienstrechtlichen Vorgaben sind bei der Beurteilung der Frage, welche Hilfstätigkeiten Zivildienstleistende zulässigerweise erbringen dürfen, die für das jeweilige Dienstleistungsgebiet (etwa in der Behindertenhilfe, Alten- oder Krankenbetreuung oder beim Krankentransport) einschlägigen bundes- und landesgesetzlichen Regelungen maßgeblich. Daher kann weder die Art der Hilfstätigkeiten noch der Grad der notwendigen Beaufsichtigung von Zivildienstleistenden bei der Verrichtung in oder außerhalb der Einrichtungen durch das Bundeskanzleramt in genereller Weise vorgegeben werden.

Soweit aufgrund von Unmündigkeit, des Ausmaßes an Pflegebedürftigkeit, Behinderung oder sonstiger gesundheitlicher Beeinträchtigung der Klienten/Klientinnen Hilfstätigkeiten durch Zivildienstleistende in Frage kommen, ist zum Schutz der Zivildienstleistenden und der Klienten/Klientinnen sowie aus haftungsrechtlichen Erwägungen der Beaufsichtigung ein besonderes Augenmaß zu schenken.

Welche Ausbildungsinhalte werden mit dem UBV-Modul vermittelt?

Sich pflegen

- Unterstützung bei der Körperpflege
- Unterstützung bei der Haarwäsche und -pflege
- Unterstützung bei der Zahnpflege
- Unterstützung bei der Pediküre und Maniküre
- Beobachtung der Haut
- Unterstützung bei der Verwendung von Pflegeutensilien und Hilfsmitteln
- Erkennen von Veränderungen des Allgemeinzustandes oder der Haut und sofortige Meldung an den zuständigen Stützpunkt (bzw. an die/den Vorgesetzte/n oder die Einsatzleitung)

Essen und Trinken

- Beobachtung – Ernährungszustand
- Beobachtung – Verdauungsstörungen
- Beobachtung – Schluckstörungen
- Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme
- Flüssigkeitsbilanz – Beobachtung und folgerichtiges Vorgehen
- Unterstützung bei der Verabreichung von Arzneimitteln
- Erkennen von Essstörungen, Schluckstörungen, nicht ausreichender Flüssigkeitsaufnahme und sofortige Meldung an den zuständigen Stützpunkt (bzw. an die/den Vorgesetzte/n oder die Einsatzleitung)

Ausscheiden

- Beobachtung der Urinausscheidung
- Beobachtung der Stuhlausscheidung
- Obstipation – Beobachtung und folgerichtiges Vorgehen
- Erbrechen – Beobachtung und folgerichtiges Vorgehen
- Unterstützung bei der Anwendung von Inkontinenzhilfsmitteln
- Erkennen von Veränderung von Ausscheidungen und sofortige Meldung an den zuständigen Stützpunkt (bzw. an die/den Vorgesetzte/n oder die Einsatzleitung)

Sich kleiden

- Unterstützung beim Umgang mit der Kleidung
- Unterstützung bei der Auswahl der Kleidung
- Unterstützung beim An- und Auskleiden unter Einsatz entsprechender Methoden und Techniken

Sich bewegen

- Beobachtung – Körperhaltung etc.
- Beachtung von Risikofaktoren
- Prophylaxen: Dekubitus, Thrombose, Kontraktur
- Unterstützung bei der Bewegung

Unterstützung bei der Einnahme und Anwendung von Arzneimitteln

- Assistenz bei der Einnahme von oral zu verabreichenden Arzneimitteln, dazu zählt auch das Erinnern an die Einnahme von Arzneimitteln oder das Herausnehmen der Arzneimittel aus dem Wochendispenser
- Assistenz bei der Applikation von ärztlich verordneten Salben, Cremes, Lotionen etc. oder von Pflegeprodukten, die von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege angeordnet wurden.

Erhalten Zivildienstleistende mit UBV-Modul mehr Geld?

Nein, Zivildienstleistende erhalten nach erfolgreicher Absolvierung des UBV-Moduls keine zusätzliche Vergütung für die Aufgaben.

Muss das Formular „Vereinbarung über den qualifizierten Einsatz“ ausgefüllt werden?

Nein, das Formular „Vereinbarung über den qualifizierten Einsatz“ muss nicht ausgefüllt werden. Da mit der Absolvierung des UBV-Moduls keine Berufsberechtigung verbunden ist, zählt ein Einsatz nach Absolvierung des UBV-Moduls nicht als „Qualifizierter Einsatz“ im Sinne des § 4 Abs. 1 Ziffer 1 Zivildienstgesetz.

Wer haftet bei allfälligen Schäden durch einen Zivildienstleistenden, welcher das UBV-Modul absolviert hat?

Es wird auf § 24 Zivildienstgesetz verwiesen.